

§ 11 Schul-Raumordnungsprogramm Standorte

Schul-Raumordnungsprogramm - Raumordnungsprogramm für das Schulwesen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Als Standorte für allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen sind, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 7 und 9, die in den Anlagen I bis IV angeführten Standorte mit den dort genannten Einzugsbereichen vorgesehen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at